

Geschäftsstelle der lagE | Maschstraße 30 | 30169 Hannover
Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 52 (Rechtsangelegenheiten und Finanzierung der Kindertagesbetreuung,
Gesetzgebung zum NKiTaG)

Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Hannover, 01.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

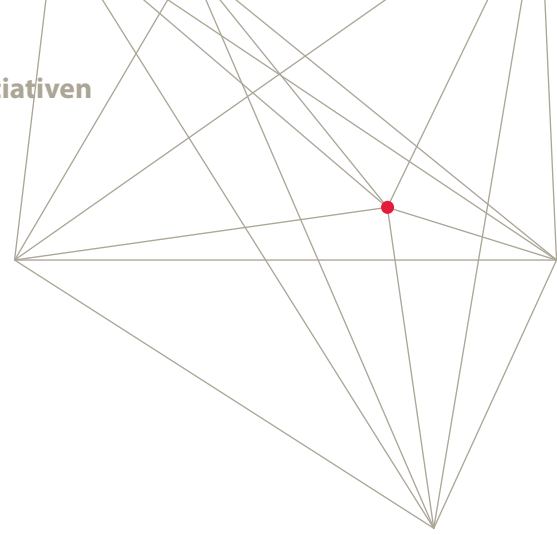
wir bedanken uns am Anhörungsverfahren zur RL Qualität II teilnehmen zu können.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Richtlinie Qualität einen wichtigen Beitrag leisten konnte, um Entlastungen im Kita-System zu erzielen und neue Fachkräfte zu gewinnen. Die Verlängerung der Richtlinie Qualität über die Bundesmittel aus dem Kitaqualitätsgesetz halten wir für einen wichtigen Schritt zur Gewinnung und Qualifizierung von Assistenz- sowie sozial- bzw. heilpädagogischen Fachkräften.

Leider hat jede Verzögerung, die durch die Verabschiedung einer Anschlussrichtlinie entsteht, Folgen für das Kita-System. Verwaltungsaufwände und Verunsicherungen bei Beschäftigten sollten dringend vermieden werden. Es wird immer deutlicher, dass der sich zuspitzende Fachkräftemangel die Kitas in eine Abwärtsspirale führt, die konkrete negative Auswirkungen auf die Kinder und auf die Fachkräfte hervorbringt. Ein solch krisenhaftes System braucht unbedingt Verlässlichkeit auf allen Ebenen.

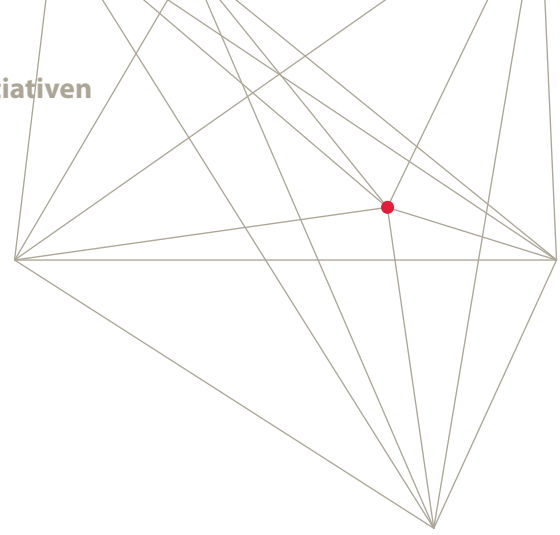
Wir möchten auf folgende Aspekte hinweisen:

1. Wir plädieren dafür, die Richtlinie Qualität mit einer längeren Laufzeit zu verabschieden (auch wenn nicht sicher ist, dass über das Jahr 2025 hinaus Bundesgelder zur Verfügung stehen werden). Nur so kann verhindert werden, dass zwischen 31.07.2025 und dem 01.08.2027 (§ 26 NKiTaG) eine Lücke entsteht, in der keine zusätzlichen Kräfte finanziert werden können. Der sog. „Stufenplan Dritte Kraft“ (auf der Basis der §§ 26 und 30 NKiTaG) ist eine grundlegende Maßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Den Überlastungen der Fachkräfte und der Unterversorgung der Kinder kann nur mit mehr pädagogischer Qualität und einem besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel begegnet werden.



2. Die bisherige RL Qualität ermöglichte den Einsatz von „Zusatzkräften Ausbildung“ in altersübergreifenden Gruppen, im Kindergarten ebenso wie in Krippen. Durch die Überführung der Zusatzkraft Ausbildung in das NKiTaG (§ 30) im Kontext des Stufenplans zur Einführung der Dritten Kraft im Kindergarten, fällt die Möglichkeit einer vergüteten Ausbildung in Krippen jetzt bedauerlicherweise weg. Wir möchten nachdrücklich anregen, eine zusätzliche Möglichkeit zu schaffen, eine Ausbildungskraft in der Krippe über die RL Qualität finanzieren zu können.
3. Wir begrüßen ausdrücklich die neue Möglichkeit auch andere Kräfte zur Entlastung der Leitung einstellen zu können. Für eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten der Leitung – jedoch nicht der pädagogischen Leitungstätigkeiten – können andere Kräfte gut eingesetzt werden. Wir denken z.B. an Studierende, weshalb wir anregen möchten, das Abitur als Voraussetzung auch ohne zusätzlichen Berufsabschluss zu akzeptieren (4.2.2.).
4. Wir begrüßen ebenfalls, dass die Qualifizierung für heilpädagogische Kräfte in Zukunft über die Richtlinie gefördert werden kann (4.2.3.). Der Mangel an heilpädagogischen Fachkräften führt bereits jetzt zu Einschränkungen im Betreuungsangebot der integrativen Gruppen. Kindern in diesen Gruppen droht Benachteiligung, denn sie erfahren einen Betreuungsausfall oder eine Reduzierung, sobald die heilpädagogische Fachkraft ausfällt bzw. die Betreuungszeit nicht komplett durch heilpädagogische Kräfte abgedeckt werden kann.

Wir regen an dieser Stelle an, dass das Land Anreize bietet, um Fachkräfte zur Weiterbildung zur heilpädagogischen Fachkraft zu motivieren. Die Belastungen, die sich durch die Vereinbarkeit von Arbeitsplatz, Familie und Weiterbildung ergeben sind hoch und schrecken Interessierte ab.



5. Ebenfalls fehlt ein Anreiz für die Weiterqualifizierung der sozialpädagogischen Assistenzkräfte zur Erzieher:in. Eine Zusatzkraft Betreuung kann im Rahmen der auf zwei Jahre befristeten Laufzeit der RL Qualität keinen berufsbegleitenden Abschluss als Erzieher:in erwerben (Dauer: 3 Jahre). Idealerweise sollten sozialpädagogische Assistenzkräfte die Möglichkeit bekommen, ihre Weiterqualifizierung zur Erzieher:in mind. zum Teil in ihrer vergüteten Arbeitszeit zu leisten. Mit einer Refinanzierung einer solchen Freistellung für Weiterbildung muss dringend der Entwicklung entgegengesteuert werden, dass sich sozialpädagogische Assistenzkräfte nicht weiterqualifizieren. Der Anteil an Erzieher:innen im Kita-Feld sinkt. Diese Entwicklung wird sich aufgrund der einseitigen Anreizsetzung zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz fortsetzen. Um nicht immer mehr Bildungsqualität durch diese Prozesse zu verlieren, ist es u.E. unerlässlich, dass es finanzielle Unterstützungen für diejenigen gibt, die sich weiterqualifizieren wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke